

1. Einleitung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in den Lieferketten weltweit. Hierzu zählen unter anderem der Schutz vor Kinderarbeit, das Recht auf faire Löhne sowie der Schutz der Umwelt. Die Pflichten aus dem LkSG gelten sowohl für den eigenen Geschäftsbereich als auch für das Handeln von (auch mittelbaren) Vertragspartnern. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung der RGE eine Grundsatzklärung zum LkSG erstellt, die auf der Internetseite der RGE (www.rge-essen.de) eingesehen werden kann.

Zur Sicherstellung der Pflichten aus dem LkSG hat die RGE eine interne Meldestelle eingerichtet. Dort können gemäß dieser Verfahrensordnung Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden

2. Ziel und Zweck

Ziel des Hinweisverfahrens ist es, frühzeitig auf Missstände hingewiesen zu werden, um diese möglichst vor Schadenseintritt abwenden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Hinweise können in Bezug auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 LkSG eingereicht werden.

Diese Verfahrensordnung kann auf der Internetseite der RGE eingesehen werden.

3. Meldekanäle

Hinweise zu den Themen des LkSG können an die interne Meldestelle der RGE, deren Kontaktdaten auf der Internetseite der RGE eingesehen werden können, abgegeben werden. Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Der Schutz vor Repressalien (Benachteiligung und Bestrafung) wird gewährleistet.

4. Ablauf Hinweisverfahren

Sofern der Hinweis nicht anonym erfolgt ist, bestätigt die Meldestelle den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Kalendertagen. Die RGE prüft anschließend den Hinweis und informiert die hinweisgebende Person spätestens nach drei Monaten ab Datum der Eingangsbestätigung

- über bereits ergriffene sowie weitere geplante Maßnahmen sowie die Gründe für diese oder
- über den Abschluss des Verfahrens ohne weitere Maßnahmen.

Gegebenenfalls wird auf die Möglichkeit externer Meldekanäle hingewiesen. Abschließend erfolgt eine Rückmeldung zum Ergebnis der internen Prüfung und/oder über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

5. Wirksamkeitskontrolle

Das Hinweisverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und bei Bedarf angepasst.